

§ 3 Oö. KL

Oö. KL - Oö. Kulturgut-Leihgabengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 3

Form der Immunitätszusage

Die Immunitätszusage muss schriftlich und unter Gebrauch der Worte "rechtsverbindliche Immunitätszusage" erteilt werden.

In Kraft seit 30.08.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at